

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 2
in der Beschwerdesache 1063/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **18.06.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Zeitung berichtet am 27.09.2025 unter der Überschrift „Rassistische Chatgruppen bei der Polizei Niedersachsen: Einzelfälle oder Strukturproblem?“ anlässlich der Entdeckung zweier Polizei-Chatgruppen mit rassistischen, NS-verharmlosenden und behindertenfeindlichen Inhalten über Disziplinarverfahren bei der Polizei seit 2020. Am Ende des Artikels heißt es unter dem Zwischentitel „Was sagt die Wissenschaft?“, der frühere Innenminister habe eine Untersuchung in Auftrag gegeben, deren Ergebnis seit einem Jahr vorliege. „Individuell verursachte Diskriminierungen“ könnten nicht ausgeschlossen werden, heiße es dort. „Aber sie sind institutionell nicht naheliegend.“

II. Die Beschwerdeführerin ist eine Autorin der im Artikel erwähnten Studie. Sie trägt sinngemäß vor, anhand von Zitaten werde behauptet, die Studie komme zu dem Ergebnis, dass Diskriminierung institutionell nicht naheliegend sei. Das sei falsch. Ihre Studie untersuche institutionelle Diskriminierungen und habe entsprechend zwölf Risikokonstellationen empirisch detailliert bezeichnet. In der Kurzfassung heiße es dazu unter anderem: „Mit der Identifizierung von institutioneller Diskriminierung geht aber auch die Ausweisung der übrigen Routinen und Verfahren als nicht typischerweise diskriminierungsanfällig einher. Zwar können individuell verursachte Diskriminierungen nicht ausgeschlossen werden, aber sie sind institutionell nicht naheliegend.“ Die zitierten Passagen würden in dem Artikel aus dem Zusammenhang gerissen; damit werde das Studienergebnis ins Gegenteil verkehrt.

III. Die Chefredakteurin trägt zusammengefasst vor, die beanstandete Berichterstattung stelle eine sachlich zutreffende und presseethisch zulässige Wiedergabe der Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie dar. Man habe das Fazit der Studie korrekt zitiert und lediglich journalistisch gekürzt wiedergegeben, was im Rahmen redaktioneller Praxis üblich sei. Eine inhaltliche Verfälschung oder Sinnentstellung liege nicht vor.

Der Autor trägt insbesondere vor, er zitiere wörtlich aus dem Fazit zur Studie.

In der Kurzfassung des Forschungsberichts heiße es auf Seite 36:

Mit der Identifizierung von institutioneller Diskriminierung geht aber auch die Ausweisung der übrigen Routinen und Verfahren als nicht typischerweise diskriminierungsanfällig einher. Zwar können individuell verursachte Diskriminierungen nicht ausgeschlossen werden, aber sie sind institutionell nicht naheliegend. Mit dieser differenzierenden Perspektive erhoffen wir uns eine Versachlichung und Konkretisierung der Debatte sowohl innerhalb als auch außerhalb der Polizei.

Mit dem ersten Teil des ersten Satzes werden, so habe er das verstanden, die zwölf Bereiche angesprochen, in denen die Studie Diskriminierung festgestellt habe – das werde aber im zweiten Teil des Satzes wieder abgeschwächt.

Zitiert habe er dann den zweiten Satz. Den habe er zum besseren Verständnis aufgebrochen:

Der frühere Innenminister Boris Pistorius (SPD) hat eine Untersuchung in Auftrag gegeben. Das Ergebnis liegt seit einem Jahr vor. „Individuell verursachte Diskriminierungen“ könnten nicht ausgeschlossen werden, heißt es dort. „Aber sie sind institutionell nicht naheliegend.“

Warum die Beschwerdeführerin meine, das sei aus dem Zusammenhang gerissen, erschließe sich ihm nicht. Es sei ihr Schlussfazit. Er habe den Sachverhalt so verstanden, dass er sich auf die gesamte Studie beziehe.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „Rassistische Chatgruppen bei der Polizei Niedersachsen: Einzelfälle oder Strukturproblem?“ keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht.

Der Beschwerdeausschuss folgt in seiner presseethischen Bewertung der Argumentation der Beschwerdegegnerin. Zwar gibt die Studie, wie die Beschwerdeführerin betont, zwölf Risikokonstellationen für institutionelle Diskriminierungen wieder. Allerdings heißt es in der Studie ebenfalls – bezogen auf individuell verursachte Diskriminierungen – diese seien institutionell nicht naheliegend. Diesen Teilaspekt hat die streitgegenständliche Berichterstattung korrekt – mitsamt der eingeschränkten Geltung bezogen auf individuell verursachte Diskriminierungen – wiedergegeben.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>